
Internes Beschwerdewesen, Hinweisgeber und Ombudspersonen

Praxisbeispiele im Sinne der
neuen Spenden-Siegel-
Leitlinien

Elke Schaefer

2011-05-16 Berlin



Die Koalition gegen Korruption

Keine Werbung für den guten Zweck!

Süd-West-Behindertenhilfe ■

Schweigen nach dem Skandal

KATACHEL E. V.

Afghanistan-Spendengelder veruntreut

Verfahren gegen "Hatun & Can"-Gründer

Kassieren im Namen der guten Sache

Spendenskandal bei türkischem Sozialverein: Urteil

Frankfurt/Main - Mit Haftstrafen von bis zu fünf Jahren und neun Monaten ist der Frankfurter Prozess um den millionenschweren Spendenskandal des türkischen Wohltätigkeitsvereins «Deniz Feneri» zu Ende gegangen.

Frauennothilfeverein "Hatun & Can"

Chef wegen Spendenbetrugs vor Gericht

Trotz rechtzeitiger Warnung floss Geld

"INNOCENCE IN DANGER"

Verfolgte Unschuld

Stephanie zu Guttenbergs Kinderschutz-Verein wird auch von Transparency Deutschland kritisiert. Als Reaktion auf wachsende Kritik kündigte Guttenberg allerdings mehr Transparenz an.

Urteil im Betrugsprozess

Haftstrafe für türkischen Spendensammler

Landgericht Frankfurt hat den Gründer des türkischen Vereins „Deniz Feneri“ in Haftstrafe verurteilt, weil er 16 Millionen Euro zweckfremd hat. Die Spenden landeten zwar nicht direkt bei der türkischen Regierungspartei von Ministerpräsident Erdogan, wohl aber im Umfeld der AKP-Bewegung.

Justiz-Entschädigungsgelder

Deckt Millionenbetrug auf



Bundesgerichtshof bestätigt Urteil wegen Untreue in Millionenhöhe zum Nachteil von Tierschutzorganisationen

Das Landgericht München II hat den Angeklagten U. wegen Untreue in 137 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Jahren und den Angeklagten B. wegen Untreue in 60 Fällen und Beihilfe zur Untreue in 77 Fällen zu einer solchen von achteinhalb Jahren verurteilt.

Nach den Feststellungen steigerten die Angeklagten unter Einsatz von Druckerkolonnen die Mitgliederzahlen der geschädigten Vereine „Deutsches Tierhilfswerk“ und „Förderverein Europäisches Tierhilfswerk“. Die hierdurch erzielten Mitgliedsbeiträge zweigten sie im Umfang von mindestens 50,5 Millionen DM über von ihnen beherrschte Unternehmen und eine Schweizer Stiftung auf verschleierte Wege für eigene Zwecke ab.

Der mitangeklagte Steuerberater L. unterstützte die Angeklagten, indem er sie beriet und das Verschleierringssystem mitgestaltete. Er profitierte von den Taten über die Vergütung seiner Beratungsleistungen und wurde wegen Beihilfe zur Untreue in 112 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

SKANDAL

Die Geldmaschine der Mitleidsmafia

Der alte Vorstand des Tierhilfswerks hat offenbar über hundert Millionen Mark veruntreut. 500 000 Mitglieder, die glaubten einen guten Zweck zu zahlen, wurden getauscht

Die Koalition gegen Korruption



Prävention

TI setzt sich für Hinweisgebersysteme in Organisationen, Wirtschaft und Verwaltung ein.

Prävention und Verfolgung von Straftaten sind auf Hinweisgeber angewiesen.

2.7 Verfahrensbezogene Erkenntnisse

Zu rund 1.800 der im Jahr 2009 geführten Korruptionsverfahren erfolgten Angaben zum Verfahrensursprung. Danach wurden etwa 80 % der Verfahren aufgrund externer Hinweise eingeleitet, wobei der Hauptanteil auf Hinweise anderer Behörden (etwa 40 %) entfällt, gefolgt von sonstigen Hinweisgebern (rund 24 %) und anonymen Hinweisgebern (rund 11 %). Lediglich rund ein Fünftel der Ermittlungsverfahren wurde von Amts wegen eingeleitet.

Quelle: Bundeskriminalamt, Korruption Bundeslagebild 2009

Weitere Informationen zur AG Hinweisgeber finden Sie unter www.transparency.de/Hinweisgeber



Baseking www.piqs.de-fotos-15197

Die Koalition gegen Korruption

Auszug aus den Leitlinien zum DZI Spenden-Siegel

II. Spenden-Siegel-Standards

2. Leitung und Aufsicht

b. Aufsichtsorgan

(8) Organisationen, deren jährliche Gesamterträge mindestens zwei Jahre in Folge mehr als 5 Mio. EUR betragen, verfügen über ein vom Aufsichtsorgan oder dem besonderen Aufsichtsorgan gemäß Buchstabe c. bestätigtes Verfahren zur internen Beschwerdeführung (z.B. Ombudsperson).

Dieses erlaubt insbesondere Mitarbeitern, Projektpartnern und anderen mit der Organisation verbundenen Personen (z.B. Mitgliedern), begründete Hinweise und Beschwerden vorzutragen, ohne dass sie dadurch Nachteile befürchten müssen.



Beispiele

UNICEF

- Interne Meldung, wenn eine Verhaltensrichtlinienverletzung vorliegt
- Zusätzlich Ombudsperson, der Verstöße beim Umgang mit Geschäftspartnern gemeldet werden können

(http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/transparenz/Verhaltensrichtlinien_Fassung_10._Sept._2010.pdf)

Rotes Kreuz

Ombudsmann nimmt Informationen der Mitarbeiter auf, die auf Verdachtsfälle von Korruption, Vorteilsnahme oder andere sogenannte dolose Handlungen hinweisen können. So ist ein externer und unabhängiger Ansprechpartner für Mitarbeiter des Generalsekretariats – auch jene im Ausland – sowie der Gremien des Bundesverbandes installiert worden, der jeden Hinweis gezielt verfolgt und bereits durch das Wissen über die strikte Verfolgung seinerseits starke präventive Wirkung entfaltet.

(<http://www.drk.de/ueber-uns/transparenz/kontrollsysteme.html>)

Beispiele

Caritas
International

- Mitarbeiter sind verpflichtet, ernstzunehmende Hinweise oder einen begründeten Verdacht auf Korruption und betrügerische Handlungen an ihre Vorgesetzten oder an eine neutrale Stelle (Ombudsperson) zu melden
- Meldeverfahren zum Schutz von Hinweisgebern
- Benennung einer Ombudsperson
- Abteilungsleitung ist grundsätzlich über alle Korruptionsfälle, auch im Falle eines Verdachts, zu informieren

(<http://www.caritas-international.de/60481.html>)



Überblick Hinweisgeber-Systeme

Interne oder externe Ausgestaltung:

- Telefonhotline
- E-Mail-System
- anonymisiertes internetbasiertes System
- Ombudsperson



Gestaltungsmöglichkeiten

Voraussetzungen für Wirksamkeit eines Hinweisgebersystems

- Leitbild als Grundkonsens:
 - Hinweise auf Unregelmäßigkeiten/Verstöße gegen Richtlinien sind ausdrücklich erwünscht
 - gutgläubige Hinweisgeber werden geschützt
 - Unregelmäßigkeiten/Verstöße gegen Richtlinien werden in der Organisation nicht geduldet und führen zu Sanktionen
- Schutz des Hinweisgebers:
 - Prozess der Hinweisabgabe und –aufnahme gewährleistet dem Hinweisgeber größtmöglichen Schutz (z.B. durch Einsatz einer externen Ombudsperson)
- Kommunikation des Hinweisgebersystems intern und extern
- Einfacher Zugang zum System:
 - Hinweise können ohne Hürden an die zuständige Stelle gelangen
 - Gewährleistung des einfachen Zuganges „ohne Grenzen“ (national/international)

Gestaltungsmöglichkeiten

Voraussetzungen für Wirksamkeit eines Hinweisgebersystems

- Hinweisbearbeitungsprozess implementiert:
 - Hinweisen mit zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten auf strafrechtlich relevantes Verhalten muss schnell und effektiv, aber auch sensibel nachgegangen werden
 - Zuständigkeit für Bearbeitung von Hinweisen und Entscheidung über das weitere Vorgehen muss klar geregelt sein
 - Reaktionsplan für den Notfall
 - Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Hinweisbearbeitung
- Eindeutige Regelungen für die Verfolgung von Verstößen

Internes oder externes Beschwerdeverfahren ?

Kombination beider Elemente m.E. zielführend:

- Ein zentraler interner Ansprechpartner für Mitarbeiter, Projektpartner und andere mit der Organisation verbundene Personen; Zugang zum Ansprechpartner muss ohne Einhaltung der Hierarchien und ohne Angst vor Repressionen gewährleistet werden
- Ein zentraler externer Ansprechpartner (Ombudsperson) für genannten Personenkreis, der die Anonymität des Hinweisgebers gegenüber der Organisation und Anderen wahren kann und die Hinweisverfolgung begleitet
- Je nach Größe und internationaler Ausrichtung können weitere interne und externe Ansprechpartner in einzelnen Ländern installiert werden, die dann an den jeweils bestimmten zentralen internen und externen Ansprechpartner berichten; statt Installation weiterer Ansprechpartner kann Einrichtung eines internetbasierenden Systems sinnvoll sein

Bitte unterstützen Sie uns

Für die Einrichtung von Hinweisgeber-Systemen in Organisationen, Unternehmen und Behörden

Für den Schutz von Hinweisgebern

Für eine Kultur der Hinschauens und Eingreifens statt des (Ver-)Schweigens



Die Koalition gegen Korruption

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**

Elke Schaefer



Die Koalition gegen Korruption

Anhang



Telefonhotlines

- Ortsunabhängige Erreichbarkeit für Hinweisgeber
- Niedrige Hemmschwelle zur Hinweisabgabe
- Unterstützung des Hinweisgebers durch direkten Dialog
- Kostengünstige Implementierung

- Feste Sprechzeiten
- Anonymität des Hinweisgebers nicht gesichert
- Einbahnstraße: keine Rückfragen möglich
- Transkription notwendig
- Hoher Bearbeitungsaufwand: hohe Personalkosten
- Schutz der Meldungsdaten nicht gesichert

E-Mail-Systeme

- 24-stündige und ortsunabhängige Erreichbarkeit
- Niedrige Hemmschwelle zur Hinweisabgabe
- Sprachunabhängig
- Schriftliche Erfassung

- Anonymität des Hinweisgebers nicht gesichert
- Keine Unterstützung für den Hinweisgeber, keine Rückfragen möglich
- Schwerpunkte der Meldungen nicht eingrenzbar
- hohe Personalkosten
- Schutz der Meldungsdaten nicht gesichert



Anonymisierte, internetbasierte Systeme

- Zeit- und ortsunabhängige Erreichbarkeit für Hinweisgeber und Bearbeiter
- Schutz des Hinweisgebers durch absolut gesicherte Anonymität
- Gute Unterstützung für den Hinweisgeber, persönlicher Ansprechpartner für Feedback und Fragen
- Sprachunabhängig
- Plausibilitätsprüfung durch Dialog
- Niedriger Bearbeitungsaufwand durch schriftliche und systematische Erfassung, automatisierte Reports und Statistiken
- Standardisiertes und zertifiziertes System

- Teil der Zielgruppe wird nicht erfasst
- Internetzugang zwingend erforderlich
- Dialog nur schriftlich

Ombudsleute

- Zugesicherte Anonymität
- Gute Unterstützung für den Hinweisgeber, persönlicher Ansprechpartner für Feedback und Fragen
- Schwerpunkt der Meldung eingrenzbar
- Niedriger Bearbeitungsaufwand durch Vorselektion
- Datensicherheit durch Schweigepflicht

- Eingeschränkte Erreichbarkeit, mögliche Sprachbarrieren
- Manuelle Reports und Statistiken

